



# Rahmenvereinbarung der sbvv für die BVG- Vorsorge 2025

## Versicherte Personen

Obligatorisch zu versichern sind alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer, welche einen Jahreslohn beziehen, der höher ist als CHF 22 680. Dabei sind zu versichern:

- ab 01. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres das Invaliditäts- und Todesfallrisiko
- ab 01. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich die Altersleistungen

Selbständigerwerbende können sich freiwillig zu den gleichen Bedingungen versichern lassen.

## Koordination mit der Unfallversicherung

Die Leistungen der Unfallversicherung gemäss UVG gehen grundsätzlich vor. Für Personen, welche nicht gemäss UVG versichert sind (Selbständigerwerbende), kann der Vorsorgeschutz auch auf Unfälle ausgeweitet werden (geringfügiger Beitragszuschlag).

Lohnbasis	Plan B1	Plan B2	Plan B3
<b>Koordinationsabzug</b>	CHF 26 460.–	CHF 26 460.–	Kein Koordinationsabzug
<b>Versicherter Lohn 1 (Basis für Altersgutschriften)</b>	AHV-Lohn; max. CHF 88 200 abzüglich Koordinationsabzug	AHV-Lohn; max. CHF 88 200 abzüglich Koordinationsabzug	AHV-Lohn; kein Lohnmaximum
<b>Versicherter Lohn 2 (Basis für Risikoleistungen)</b>	AHV-Lohn; max. CHF 90 720 abzüglich Koordinationsabzug	AHV-Lohn; max. CHF 148 200	AHV-Lohn; max. CHF 90 720
<b>AHV-Lohn Minimum</b>	Gemäss BVG (CHF 22 680.–)	Gemäss BVG (CHF 22 680.–)	Kein Minimum
<b>Versicherter Lohn Minimum</b>	BVG-Minimum (CHF 3 780.–)	BVG-Minimum (CHF 3 780.–)	Kein Minimum
<b>Altersgutschriften in % des versicherten Lohnes 1</b>	Alter 25–34: 8% 35–44: 11% 45–54: 16% 55–65: 19%	Alter 25–34: 8% 35–44: 11% 45–54: 16% 55–65: 19%	Alter 25–34: 7% 35–44: 9% 45–54: 12% 55–65: 14%
<b>Finanzierung der Beiträge</b>	Arbeitnehmer und Arbeitgeber finanzieren jeweils 50% des Gesamtaufwands		

# Vorsorgeleistungen

Leistungsart	Plan B1	Plan B2	Plan B3
<b>Im Alter</b>			
<b>Altersrente</b>	siehe Bestimmungen Altersrente	siehe Bestimmungen Altersrente	siehe Bestimmungen Altersrente
<b>Pensionierten Kinderrente</b>	20% der Altersrente pro Kind	20% der Altersrente pro Kind	20% der Altersrente pro Kind
<b>Bei Invalidität</b>			
<b>Invalidenrente</b>	die Höhe der Invalidenrente beträgt 30% des versicherten Lohnes 2 bzw. die Mindestleistungen gemäss BVG	die Höhe der Invalidenrente beträgt 30% des versicherten Lohnes 2 bzw. die Mindestleistungen gemäss BVG	die Höhe der Invalidenrente beträgt 30% des versicherten Lohnes 2 bzw. die Mindestleistungen gemäss BVG
<b>Wartefrist</b>	12 Monate	12 Monate	12 Monate
<b>Invaliden-Kinderrente</b>	20% der Invalidenrente pro Kind	20% der Invalidenrente pro Kind	20% der Invalidenrente pro Kind
<b>Befreiung der Beitragszahlung</b>	nach 3-monatiger Krankheit und Unfall	nach 3-monatiger Krankheit und Unfall	nach 3-monatiger Krankheit und Unfall
<b>Im Todesfall</b>			
<b>Ehegattenrente</b>	60% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente	60% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente	60% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente
<b>Waisenrente</b>	20% der Invalidenrente pro Kind	20% der Invalidenrente pro Kind	20% der Invalidenrente pro Kind
<b>Todesfallkapital</b>	in Höhe des vorhandenen Altersguthabens, soweit dieses nicht zur Finanzierung der Ehegattenrente benötigt wird	in Höhe des vorhandenen Altersguthabens, soweit dieses nicht zur Finanzierung der Ehegattenrente benötigt wird	in Höhe des vorhandenen Altersguthabens, soweit dieses nicht zur Finanzierung der Ehegattenrente benötigt wird

## Bestimmungen der Altersrente

Die Höhe der Altersrente ist abhängig vom vorhandenen Altersguthaben, welches seinerseits abhängig ist:

- vom Beitrittsalter
- von der Höhe des versicherten Lohnes
- von der Höhe der eingebrachten Freizügigkeitsleistung und weiterer reglementarischer Einmaleinlagen
- vom Zinssatz
- vom Rentenumwandlungssatz